

16. Kein Mengenrabatt für Sexualdelikte, schwere Vergehen und Verbrechen

Parlamentarische Initiative von Maria Rita Marty (EDU, Volketswil), Hans Egli (EDU, Steinmaur), Peter Häni (EDU, Bauma) vom 17. September 2018
KR-Nr. 283/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Zürich reicht beim Bund eine Standesinitiative ein, das schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1973 (311.0) sei wie folgt zu ändern:

Art. 49 Abs. 4 StGB (neu):

283/2018

«Bei Sexualdelikten, schweren Vergehen und Verbrechen kommen die vorhergehenden Absätze 1 bis 3 nicht zum Zuge, jede Tat wird einzeln sanktioniert.»

Begründung:

Die heutige Situation ist unhaltbar. Die Täter können unzählige Taten begehen, und insbesondere aufgrund der Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB wird der Täter nur zur Strafe der schwersten Tat mit einer Erhöhung um maximal die Hälfte des Höchstmasses der schwersten Tat verurteilt. Ein Täter kann 20 Kinder in ihrer sexuellen und körperlichen Integrität verletzen oder gar umbringen und wird nur für eine Straftat mit einer Erhöhung um maximal die Hälfte des Höchstmasses der angedrohten Strafe bestraft. Dieser Mengenrabatt für Strafen ist eines Rechtsstaates nicht würdig.

Maria Rita Marty (SVP, Volketswil): Ich bitte Sie höflich, sich ein paar Minuten Zeit zu nehmen und meinen Ausführungen zuzuhören. Diese Initiative betrifft nicht irgendwelche nebensächlichen Punkte unseres Rechtssystems, sondern es geht um die Sicherheit unserer Gesellschaft, Ihre Sicherheit, diejenige Ihrer Familie, Ihrer Freunde und aller Menschen, die Ihnen am Herzen liegen. Die heutige Regelung im Strafgesetzbuch entspricht nicht dem Willen der Bevölkerung. Die Bevölkerung schwelgt immer noch in der Vorstellung, dass Täter für all ihre Taten bestraft werden und dann hinter Gitter sind. Die Realität ist anders und ich denke, dass den meisten von Ihnen, die hier drin sitzen, die heutige Regelung gar nicht bewusst ist. Mit der bisherigen Regelung wird der Täter aufgrund des Asperationsprinzips, eben dieses Mengenrabatts von Artikel 49 StGB (*Strafgesetzbuch*), selbst wenn er mehrere Kinder missbraucht und danach auch alle umbringt und zuerst sogar noch gefoltet hat, nur für die schwerste Tat verurteilt, mit einer angemessenen Erhöhung, die jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstmasses der Strafe für die schwerste Straftat sein darf. Also, ab der zweiten Tat, welche die gleichartige Strafe hat, hat man einen Freipass. Niemand hier drinnen kann mir allen Ernstes sagen, dass eine solche Regelung dem Willen der Bevölkerung oder Ihrem Willen entspricht. Die heutige Regelung lautet wie folgt: Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzung für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zur Strafe der schwersten Straftat und

erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Bei geringen Vergehen kann ein solcher Mengenrabatt gewährt werden, aber bei Sexualdelikten, schweren Vergehen oder Verbrechen verletzt eine solche Regelung jeden normalen Gerechtigkeitssinn. Daher verlangen wir mit unserer Standesinitiative, mit diesem neuen Absatz 4, dass dieser Mengenrabatt bei Sexualdelikten und anderen Verbrechen und schweren Vergehen nicht zum Zuge kommt. Denn, wie gesagt, bei normalen Vergehen kann dieser Mengenrabatt beibehalten werden.

Sexualdelikte, schwere Vergehen und Verbrechen sind besonders schwere Delikte, die durch ihre Verwerflichkeit eine besondere Behandlung implizieren. Jede Tat muss einzeln bestraft werden, denn es kann und darf nicht sein, dass ein Täter lediglich für ein Delikt bestraft wird, und nicht für alle begangenen Taten. Es ist stossend, dass ein mehrfacher Sexualtäter oder Mörder nicht für alle seine Delikte bestraft wird. Momentan ist es egal, ob es 2, 3, 14, 30, 100 oder 200 Opfer sind oder Taten begangen werden, der Täter erhält die Strafe für eine Tat mit einem kleinen Zusatz, falls dieser Zusatz überhaupt zum Zuge kommt. Dies kann nicht sein und verletzt jedes ethische Empfinden. Jede Tat muss doch einzeln sanktioniert werden, alles andere ist doch eines Rechtsstaats unwürdig und ein Affront gegenüber den Opfern.

Dieses Wohlwollen den Tätern gegenüber ist nicht nachvollziehbar. Gehen Sie auf die Strasse und erzählen Sie der Bevölkerung, dass in unserem Strafgesetzbuch eine solche Regelung festgelegt wurde. Niemand wird Ihnen glauben, dass es so ist, und niemand hat Verständnis für eine solche täterfreundliche, stossende Regelung.

Ich bitte Sie inständig, sich mit dieser Regelung auseinanderzusetzen und selber zu entscheiden, ob die jetzige Regelung geändert werden muss. Lassen Sie sich von Ihrem ethischen Gewissen leiten und nicht durch die Ihnen vorgegebene Fraktionsparole. Wir sind hier, um etwas zu bewegen, um etwas zu bewirken, damit unsere Welt besser wird und die Bevölkerung geschützt ist, wie auch jeder von Ihnen. Denken Sie an die schrecklichen Taten von Thomas N., dem Rapperswiler Täter. Er hat vier Personen brutal umgebracht, den Knaben zuerst mehrmals sexuell missbraucht und weitere schlimme Taten an diesen Opfern begangen. Thomas N. wurde nicht für vier Morde, vier Freiheitsberaubungen und auch nicht für all seine Sexualdelikte verurteilt. All diese Taten sind Handlungen mit gleichartigen Strafen und schon erhält man diesen stossenden Mengenrabatt.

Ich habe hier ausserdem ein Urteil vom 19. Oktober 2018, Urteil Nummer SB170442, Sie können das gern selber lesen, denn Sie werden mir nicht glauben, was ich Ihnen erzähle, eines von vielen Urteilen dieser Art: Der Täter – hören Sie zu – hat acht Kinder über mehrere Jahre aufs Schlimmste missbraucht, zum Teil bereits ab dem Alter von fünf Jahren. Er war Leiter in einer Organisation. Es handelt sich um insgesamt über 500 Übergriffe. Der Täter erhielt für all diese Taten an diesen Kindern lediglich zehn Jahre. Dies ist die Maximalstrafe für genau eine Tat. Die Maximalstrafe wurde nicht einmal erhöht. Ist dies ethisch vertretbar? Nein, das ist es auf keinen Fall. Wollen Sie, dass es auf diese stossende Weise

weitergeht? Falls Sie dies nicht möchten und hier sind, um unsere Bevölkerung zu schützen, dann unterstützen Sie diese PI. Herzlichen Dank im Namen aller Opfer, die dadurch verhindert werden können, da diese Straftäter nicht schon nach kurzer Zeit wieder auf unsere Bevölkerung losgelassen werden. Stimmen Sie, wie die Bevölkerung stimmen würde. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Rafael Steiner (SP, Winterthur): Dies ist nun die Erste einer Reihe von Standesinitiativen, bei der wir Anpassungen des nationalen Strafgesetzbuches diskutieren. Die EDU ist zwar im Kantonsrat keine Fraktion mehr, dafür hat sie offenbar seit kurzem einen Nationalrat, im Kanton Bern (*Andreas Gafner*), soviel ich weiss. Letzteres ist aus meiner Sicht zwar keine gute Nachricht, einen Vorteil hat die Sache aber: Sie können in Zukunft Ihre Anliegen direkt über Ihren Vertreter einbringen und müssen nicht den Kantonsrat damit bemühen, um nationale Politik zu machen. Frau Marty ist nun aber ja neu in der SVP und diese hat genügend Nationalrätinnen und Nationalräte aus Zürich – ein direkter Draht nach Bern –, die solche Standesinitiative in Zukunft unnötig machen. Ich hoffe, Sie nutzen diese Möglichkeit.

Zum Inhalt dieser PI: Was hier gefordert wird, ist die Abschaffung des sogenannten Asperationsprinzips. Ich fühle mich etwas in meine Studienzeit zurückversetzt, diesen Begriff habe ich seither nicht mehr aktiv gebraucht. Nur für Verbrechen oder schwere Vergehen, was auch immer dies sein mag, definiert ist dieser Begriff aber nicht. Gerne erkläre ich Ihnen kurz das Prinzip: Man nimmt bei der Bewertung von Straftaten die schwerste Straftat und erhöht das Strafmass um maximal die Hälfte. Das ergibt Sinn, denn es ist kaum praktikabel, zum Beispiel bei einer Person, welche für 20 Raubüberfälle angeklagt ist, 20 einzelne Strafen zu bemessen. Das Gesetz sieht bei den einzelnen Straftaten einen grossen Spielraum für die Strafbemessung vor. Bei schweren Delikten macht eine Kumulierung zudem wenig Sinn. Die Kumulierung von lebenslänglichen Strafen, wie sie zum Beispiel aus den USA bekannt ist, mag eine gewisse mediale Aufmerksamkeit erzeugen, ist aber mässig sinnvoll. Das Asperationsprinzip ist ein bewährtes strafrechtliches Prinzip, das eine effiziente Urteilsfindung mit genügendem Spielraum für das Gericht vorsieht. Es gibt aus unserer Sicht keinen Anlass, dies abzuschaffen. Wir lehnen ab.

Angie Romero (FDP, Zürich): Die FDP ist der Meinung, dass Standesinitiativen dann zur Anwendung gelangen sollen, wenn sie ein Anliegen betreffen, das den Kanton Zürich speziell betrifft. Ausserdem sollen Standesinitiativen insbesondere für diejenigen Parteien ein Instrument sein, die über keine Vertretung im Bundesparlament verfügen. Beides ist hier nicht der Fall. Die vorliegende Strafrechtsproblematik betrifft die ganze Schweiz gleichermassen, und die Erstunterzeichnerin hätte diese parlamentarische Initiative über Parlamentarierinnen beziehungsweise Parlamentarier ihrer neuen Partei SVP direkt in Bern einbringen können.

Trotzdem kurz zum Inhalt: Das Asperationsprinzip sieht vor, dass sich bei mehreren Straftaten die Sanktion aus der Strafe für das schwerste Delikt, zuzüglich

angemessener Erhöhung, ergibt. Dieses Prinzip gilt in der Schweiz seit es das Schweizerische Strafgesetzbuch überhaupt gibt, und dies aus gutem Grund: Ein Grundprinzip des schweizerischen Strafrechts ist nämlich, dass jeder Täter eine seinem Verschulden angemessene Strafe erhalten soll. Dies ist nicht möglich, wenn, wie mit dieser Standesinitiative verlangt, die Strafen der einzelnen Delikte addiert würden. Nehmen Sie zum Beispiel einen Täter, der einen Einbruchdiebstahl und damit gleich drei Delikte begeht: Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch. Soll dieser Täter tatsächlich die gleiche Strafe erhalten wie ein Täter, der zwar die gleichen Delikte, aber unabhängig voneinander, zu verschiedenen Zeitpunkten begeht? Kaum, denn die kriminelle Energie im zweiten Fall ist sicherlich grösser. Oder nehmen Sie den Fall, bei dem ein Täter bei einem Verkehrsunfall den Tod zweier Menschen verursacht. Ist sein Verschulden zwangsläufig doppelt so hoch wie wenn ein einziger Mensch ums Leben gekommen wäre? Soll seine Strafe zwingend doppelt so hoch ausfallen? Auch das ist zu verneinen. Das Verschulden einer Person vergrössert sich nicht linear mit der Anzahl erfüllter Tatbestände.

Das Asperationsprinzip trägt aber nicht nur dem Verschulden im Einzelfall Rechnung, sondern verhindert auch die Verhängung unverhältnismässig hoher Strafen, wie es zum Beispiel die USA kennen, wo das Kumulationsprinzip angewendet wird. Um das Beispiel in der Begründung dieser Standesinitiative aufzugreifen: Was würde es bringen, einen Täter wegen Mordes an 20 Kindern zum Beispiel zu 20 Mal lebenslänglich anstatt einmal zu verurteilen? Mehr als einmal lebenslänglich geht einfach nicht.

Aus all diesen Gründen wird die FDP die geforderte Standesinitiative nicht unterstützen.

Simon Schlauri (GLP, Zürich): Nach dem geltenden Strafgesetz legt der Richter bei mehreren Delikten die Strafe für die schwerste Tat zugrunde und erhöht dann das Strafmass angemessen mit Blick auf die anderen Straftaten. Das ist das Asperationsprinzip, wurde von meinen Vorrednern schon mehrfach erklärt. Es soll dem Richter vor allem erlauben, die Verhältnismässigkeit zu wahren. Wir haben es auch schon gehört, ein Mörder, der fünf Personen aufs Mal umbringt, würde dann zu fünf Mal lebenslänglich verurteilt, er würde zu 100 Jahren verurteilt. Das sind die Methoden, die man in den USA kennt, die man im Iran vielleicht kennt, aber nicht hier in der Schweiz. Die parlamentarische Initiative der EDU will eine extreme Erhöhung des Strafmasses im Fall der Begehung mehrerer Delikte erreichen. Viele Menschen würden für Jahrzehnte oder effektiv bis zum Lebensende eingesperrt. Die EDU will damit den alttestamentarischen Grundsatz «Auge um Auge, Zahn um Zahn» in unsere moderne Zeit übernehmen. Das widerspricht diametral dem heutigen Verständnis eines modernen Strafrechts. Unser heutiges modernes Strafrecht schaut nicht nur das Vergangene an, sondern es schaut gerade auch in die Zukunft. Es bestimmt nicht nur, wie man den Täter für Vergangenes strafen kann. Es sinnt nicht nur nach Rache, sondern es bestimmt auch, wie man den Täter für die Zukunft bessern kann. Diese Spezialprävention, wie man sagt, ist ein we-

sentliches Element jedes modernen Strafrechts. Es war Teil des Strafrechts unserer modernen Schweiz von Anfang an, wie wir gehört haben. Zum heutigen Strafrecht gehört deshalb auch die Aussicht des Täters auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach verbüssteter Strafe, auch wenn die Strafe lang war, auch wenn die Tat schrecklich war. Und zehn Jahre, liebe Frau Kollegin Marty, sind lang. Zehn Jahre sind eine extrem lange Zeit, wenn Sie zehn Jahre ins Gefängnis müssen.

Die parlamentarische Initiative, um die es hier geht, will diese Errungenschaft unseres modernen Strafrechts, diese Verhältnismässigkeitsabwägung, diese Aussicht auf Wiedereingliederung wieder abschaffen. Sie ist rückwärtsgerichtet, sie ist vorsintflutlich mit ihrem «Zahn-um-Zahn»-Ansatz. Die Grünliberale Fraktion unterstützt sie nicht.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Vorliegende parlamentarische Initiative möchte auf dem Weg der Standesinitiative das Strafgesetzbuch bei der Strafzumessung ändern. Neu soll bei Sexualdelikten, bei Verbrechen und schweren Vergehen jede Tat einzeln sanktioniert und die Sanktionen zusammengezählt werden. Das Asperationsprinzip, wonach ein Täter oder eine Täterin, der oder die mehrere Straftaten begangen hat, zuerst für die schwerste Tat bestraft wird und dann die Strafe für die weiteren Taten angemessen erhöht wird, soll aufgehoben werden und alle Straftaten sollen einzeln beurteilt und die Strafen dann zusammengezählt werden. Kantonsrätin Romero hat schon über das Verschuldensprinzip gesprochen und Simon Schlauri hat über die Wiedereingliederung gesprochen, ich möchte mich zu diesen beiden Themen nicht weiter äussern.

Das geltende Recht geht davon aus, dass eine Strafe umso einschneidender für einen Täter oder eine Täterin ist, je länger sie dauert. So ist eine zehnjährige Freiheitsstrafe für diejenige Person, die sie verbüssen muss, nicht einfach doppelt so schwer wie ein fünfjähriger Freiheitsentzug. Nicht nur die Wiedereingliederung in die Gesellschaft wird mit längerer Freiheitsstrafe um ein Vielfaches schwieriger, auch die sozialen Kontakte nehmen erfahrungsgemäss bei längerem Freiheitsentzug überproportional ab. Dies sind nur zwei von vielen Umständen, die bei längeren Freiheitsstrafen die Strafe über die reine Dauer verschärfen. Dies hat auch der damalige Gesetzgeber, der das Strafgesetzbuch entworfen hat, das schon gut 100 Jahre gilt, erkannt und sich diesem Asperationsprinzip zugewandt und sich dafür entschieden. Dieses Prinzip gilt nicht nur in der Schweiz, es gilt auch in den meisten europäischen Staaten und dieses Prinzip ist in diese Strafrechtskodifikationen eingeflossen. Und die Länder in Europa sind gut damit gefahren. Schaut man sich diejenigen Staaten etwas genauer an, die das System kennen, wie es die Initianten verlangen, dann darf man sich fragen, ob Urteile, die auf fünf Mal lebenslänglich lauten oder eine Freiheitsstrafe von beispielsweise 120 Jahren vorsehen, wirklich sinnvoll sind. Sie dürften auch gegen unser verfassungsmässiges Verhältnismässigkeitsprinzip verstossen. Zudem führen sie dazu, dass die Strafen praktisch nicht mehr vollständig vollzogen werden können und das Strafvollzugssystem massiv verteuert wird. Sie führen aber insbesondere auch dazu,

dass die Verurteilten überhaupt keine Lebensperspektive mehr haben, und die Folgen davon sind, dass diese Strafgefangenen überhaupt nichts mehr zu verlieren haben und auch keinerlei Motivation haben, sich in einer Strafvollzugsanstalt beispielsweise an die Regeln zu halten. Solche Zustände, die zu vermehrten Gefangenerevolten, Ausbrüchen und Befreiungsaktionen führen, wollen wir nicht in unserem Strafsanktionssystem.

Der Vorstoss weist aber auch noch weitere Schwächen auf: Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Vergehen und Verbrechen. Was ein schweres Vergehen sein soll, definiert es nicht. Eine Definition geben die Initianten selber auch nicht ab. Die Initianten blenden auch das ganze Massnahmensystem aus. Wenn nämlich die öffentliche Sicherheit durch einen Täter gefährdet ist, kann neben der Sanktion, der Strafe auch noch eine Massnahme ausgesprochen werden, die in der Dauer weit über das Strafmass hinausgehen kann.

Aus all diesen Gründen lehnen wir diese PI ab und werden sie nicht unterstützen.

Janine Vannaz (CVP, Aesch): Die CVP-Fraktion unterstützt die Initiative nicht. Obwohl Sexualdelikte intuitiv nach einer strengeren Regelung verlangen, leben wir in der Schweiz in einem Rechtsstaat, in dem auch die Strafen und Massnahmen beziehungsweise Verwahrung für solche Täter gut überdacht und im Schweizerischen Strafgesetzbuch verankert sind. Der Mengenrabatt, wie er in der PI beschrieben wird, gilt nämlich eigentlich für alle Delikte. In den beschriebenen Fällen anders zu verfahren, wäre eine gewichtige Änderung des Strafrechts und widerspricht der Idee der Wiedereingliederung sprich Resozialisierung eines Täters. Und welche Delikte sollten darunter fallen, welche nicht?

In der Praxis werden heute mehr Leute verwahrt als früher, vor allem wegen Verurteilungen im Sexualstrafrecht. Und dies erscheint uns die bessere und praktischere Lösung.

Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur): Wenn wir diese PI überweisen würden, würde das einen Systemwechsel vom Asperations- zum Kumulationsprinzip beinhalten, welches dann auch nur für gewisse Taten zulässig und sehr problematisch wäre. Ein «schweres Vergehen», dieser Begriff ist im Gesetz und auch in der PI nicht definiert. Wo beginnt ein schweres Vergehen? Es müsste zwingend definiert werden nach dem Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz». Das heutige Gesetz nimmt neben Bestrafung und Sühne auch Elemente zugunsten des Täters auf, das Prinzip Resozialisierung und Hoffnung, und die Hoffnung soll bleiben. Für ganz gravierende Fälle kennt das heutige System bereits die Verwahrung, dann wird die öffentliche Sicherheit klar über das Interesse des Täters auf Hoffnung gestellt.

Die EVP überweist die PI nicht.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Das Strafrecht wird ja jetzt zum Tummelfeld aller Populistinnen und Populisten. 1942 trat das Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft, nachdem es 1938 verabschiedet worden war und man es 20 oder 30 Jahre beraten und Vorbereitungsarbeiten gemacht hatte. Der Hauptpunkt war ja unter

anderem die Abschaffung der Todesstrafe. Deshalb gab es auch ein Referendum und einen erbitterten Abstimmungskampf. Die Schweiz hat dann dieses Strafgesetzbuch angenommen und die Todesstrafe wurde abgeschafft. Trotzdem haben noch zwei Kantone in der Zeit zwischen 1938 und 1942 zwei Tätern den Kopf abgeschnitten, dies einfach noch als historische Reminiszenz. Aber von 1942 bis 1971 wurde das Strafgesetzbuch nie revidiert. Dann kann die erste grosse Revision, und seit den 90er- respektive Nullerjahren kommen laufend Vorstösse, man müsse wieder revidieren – je nach Stimmungslage. Gewisse Verjährungsfristen sind schon vier- oder fünfmal geändert worden. Das Strafrecht wird wirklich zum Spielball aller Beliebigkeiten und Strömungen und Stimmungen in der Bevölkerung, und ich denke, das ist kein gutes Zeichen. Denn die momentanen Stimmungen sollten nicht sofort in Gesetzesänderungen einfließen.

Was Sie hier jetzt natürlich suggerieren, ist: Härtere Strafen geben mehr Sicherheit. Sie sagen, die Strafen seien zu tief. Ich sage: Das stimmt gar nicht, der Strafrahmen in der Schweiz ist hoch. Bei Mord ist es maximal lebenslänglich, lebenslänglich gilt immer noch als lebenslänglich. Bei vorsätzlicher Tötung sind es 20 Jahre – das sind 20 Jahre! –, bei schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung ist der Strafrahmen zehn Jahre. Und wir haben es gehört, bei mehrfacher Begehung kann man das auf 15 Jahre erhöhen. Sie können doch eine Initiative machen und sagen: Wir wollen die Leute in Zukunft 30, 40 oder 50 Jahre «einbuchten», das können Sie bestimmen. Aber dann seien Sie doch ehrlich und sagen Sie es: Sie glauben, mit härteren Strafen gäbe es mehr Sicherheit. Dabei zeigen alle Studien, dass das völliger Humbug ist. Sie behaupten gewissermassen, dass jemand, wenn er wisse, dass er 50 Jahre ins Gefängnis komme, dann keine Tötung begehe. Dabei weiss man ja heute schon, dass man lange ins Gefängnis kommt und das eigene Leben eine drastische Veränderung erfährt, wenn man jemanden umbringt, alle wissen das und trotzdem passiert es. Die Strafen sind in der Schweiz kein Pappentier, die Strafen sind hart. Und die Strafen sind in den letzten 30 Jahren härter geworden, das kann ich Ihnen aus eigener Erfahrung sagen, die Gerichte sind viel strenger geworden. Das ist auch eine Tatsache. Der Strafrahmen wird heute viel mehr ausgeschöpft. Deshalb hören Sie auf mit diesem Theater, indem Sie meinen, das sei alles Kuscheljustiz. Das ist es jetzt hinten und vorne nicht. Die Gefängnisbelegung nimmt zu, die Verwahrungen nehmen zu, alles ist strenger geworden, das ist die Realität. Und hier brauchen wir nicht noch diese handgestrickte Initiative von Frau Marty, um noch eines drauf zu pepen. Wir werden das nicht unterstützen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Hier geht es um Opferschutz. Und mit der beantragten Forderung gibt es weniger Opfer. Denn wenn die Täter – und das sind sehr perfide Personen –, wenn diese Täter im Gefängnis sind, dann begehen sie keine Taten. Also: Es ist natürlich so, härtere Strafen bewirken weniger Taten, vor allem in diesem Bereich, vor allem im sexuellen Bereich. Einfach heute zum Beispiel: «Frau wird auf Heimweg von zwei Männern vergewaltigt», das steht heute im «20 Minuten». Und letzte Woche: «Es ist wichtig, dass Betroffene über ihre Ver-

gewaltigung reden können», aber diese Frauen sind in höchstem Mass traumatisiert. Diese Frauen haben teilweise ihr Leben lang mit solch einem Vorfall zu kämpfen, ein Leben lang kauen sie an so etwas. Und wir hier drin sagen, ja, man müsse den Tätern eine Perspektive geben, das wurde hier gesagt. Das geht doch nicht, es geht hier um Gerechtigkeit. Es geht um Opferschutz. Es geht um den Schutz der Frauen, der Kinder. Und ich muss Ihnen schon sagen: Ich und wir hier drin, die diesen Vorstoss befürworten, haben null Verständnis für diese Taten, null Verständnis, null Toleranz. Diese Täter sollen eine erhebliche Strafe erhalten. Und dann kann es auch nicht sein, dass man sagt: Ja, die Verwahrung gibt es ja schon, darum gibt es keinen Handlungsbedarf. Es ist doch höchst bedenklich, dass ein Täter x Straftaten begeht. Er wird zuerst einmal bedingt verurteilt, macht wieder eine Straftat, dann bekommt er eine Massnahme und so weiter. Bis er überhaupt ins Gefängnis muss, müssen x Taten begangen werden. Das sind die Realitäten und darum haben wir diesen Vorstoss gemacht. Ich verstehe keine einzige Frau hier drin, keine einzige Frau, die hier nicht zustimmt. Es geht darum, dass die Frauen besser geschützt werden vor diesen Unmenschen; das sind vielfach Unmenschen. Darum sagen Sie Ja zu diesem Vorstoss und sagen Sie Ja zu einer angemessenen Strafe. Das Beispiel des Einbruchs finde ich höchst dürftig und durchsichtig, das sind ganz andere Taten in einer brutal anderen Intensität. Darum muss hier gehandelt werden. Das hat überhaupt nichts mit Populismus zu tun. Es geht darum, dass diese Delikte für die Opfer brutal sind. Diese Delikte zerstören viele Leben. Da gibt es viele Täter, die haben x Leben zerstört, ohne jemanden umzubringen. Die haben diese Leute brutal vergewaltigt, gequält und so weiter, und haben im Prinzip zum Beispiel acht Menschen getötet, seelisch getötet, und bekommen irgendeine läppische Strafe. Ich verstehe keine Person hier drin, die nicht Ja zu diesem Vorstoss sagt, keine einzige Person. Danke.

Maria Rita Marty (SVP, Volketswil) spricht zum zweiten Mal: Erstens möchte ich einmal für die Unkundigen sagen: «Schweres Vergehen» wurde durch das Bundesgericht im Rahmen eines Urteils zu StPO (*Strafprozessordnung*) Artikel 221 definiert. Dort hat das Bundesgericht klar definiert, was ein schweres Vergehen ist, dies nur zur Kenntnis.

Standesinitiativen sind in der Verfassung drin und die sind auch für Maria Rita Marty erlaubt. Als wir diese PI eingereicht haben, hatte die EDU keinen Vertreter in Bern. Und auch wenn die EDU einen Vertreter gehabt hätte: Es ist erlaubt, Standesinitiativen einzureichen. Weiter möchte ich zur FDP anbringen: Hausfriedensbruch ist kein schweres Vergehen und auch kein Verbrechen und auch kein Sexualdelikt, ausser ich hätte im Strafrecht irgendetwas verpasst. Zum Verschulden: Ja, der Täter hat ein Verschulden für jedes Opfer. Und zehn Jahre sind viel. Das war ein Urteil von 2018. Diesem Täter wurde die Untersuchungshaft angerechnet. Bei guter Führung ist dieser Täter wahrscheinlich schon draussen. Aber die Opfer leiden ein Leben lang. Und es kann nicht sein, dass man ab dem ersten Opfer dann einen Freipass hat für alle anderen Opfer. Also dies sollte irgendwie einleuchten. Und dann lebenslänglich: Lebenslänglich hat man nur für Mord oder für Taten, wenn man irgendwie 200 Menschen in die Luft jagt, Verbrechen gegen

die Allgemeinheit. Und sonst kommt das nur einmal vor, bei Mord. Nur dass wir hier nicht falsche Tatsachen verbreiten: Im Strafgesetzbuch lebenslänglich – einmal ja, ansonsten überhaupt nicht. Und selbst bei lebenslänglich ist man nach 15 Jahren wieder draussen. Und ja, was bedeutet das hier? Dass wir keinen Mengenrabatt für schwere Vergehen möchten, für Verbrechen, für Sexualdelikte, nicht für irgendwelche Bagatelldelikte. Und das sind nicht irgendwelche Täter. Das sind Täter, die nie verwahrt werden, denn die Verwahrung wird ja gar nicht geprüft, und wir haben in der Schweiz zwei lebenslänglich verwahrte Täter, und das kann es wohl nicht sein.

Also wir haben hier ein Problem und die Bevölkerung begreift das nicht, dass ein Täter, der 100 Kinder missbraucht hat, 200 Kinder, die gleiche Strafe erhält wie jemand, der ein Kind missbraucht. Das begreift die Bevölkerung nicht. Und ich begreife nicht, dass Sie das nicht ändern wollen. Das ist für mich unverständlich, dass Sie die Bevölkerung nicht schützen wollen vor diesen Tätern. Und wir reden nicht von Bagatelldelikten, nicht von irgendetwas, das tagtäglich geschieht, sondern wir reden von schweren Delikten, bei denen die Opfer ein Leben lang daran nagen und das nie verarbeiten können. Darum bitte ich Sie wirklich, gehen Sie in diese Standesinitiative hinein, fühlen Sie einmal nicht mit den Tätern, sondern mit den Opfern. Ich habe das Gefühl, hier drin fühlt jeder mit dem Täter. Oh der Arme, der muss hinter Gitter. Fühlen Sie doch einmal mit den Opfern mit und dann entscheiden Sie sich für ein Ja. Danke.

Ratspräsident Dieter Kläy: Für die vorläufige Unterstützung einer parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 283/2018 stimmen 41 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.